

**Statuten**

**SCHWEIZERISCHE  
GESELLSCHAFT  
FÜR KARDIOLOGIE**



**Stand Juni 2025**

## **Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie**

### **1 Name und Zweck der Gesellschaft**

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie (SGK) (nachfolgend "die Gesellschaft" oder die "SGK") ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Berufsverband und wissenschaftlicher Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Gesellschaft wurde 1948 gegründet und schliesst Fachärzte und Wissenschaftler zusammen, die sich mit den Herz- und Kreislaufkrankheiten befassen.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist Bern.
- 1.4 Die Gesellschaft bezweckt:
  - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft;
  - die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse zum Wohle der Gesundheit des Einzelnen und der Gesellschaft zu unterstützen;
  - die Förderung der Wissenschaft im Bereich der Herz- und Kreislaufkrankheiten und des kardiovaskulären Unterrichtes in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
  - die Förderung des Nachwuchses an qualifizierten Fachärzten für Kardiologie bzw. Wissenschaftler;
  - die Organisation wissenschaftlicher Tagungen;
  - die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Herzstiftung;
  - die Zusammenarbeit mit schweizerischen und ausländischen (medizinischen) Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
- 1.5 Die Gesellschaft kann Stiftungen verwalten und im Sinne der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit (junger) Forscher und der Vertiefung der Weiterbildung angehender Fachärzte Preise und Stipendien verleihen (vgl. Reglemente).
- 1.6 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit, der beruflichen Interessen sowie der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.7 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO\*) sowie deren des Bundes (MedGB\*) zuständig für die Weiter- und Fortbildung in Kardiologie sowie deren Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise. Sie hat Einsitz in der Schweizerischen Ärztekammer.
- 1.8 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.9 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben bzw. einen Geschäftsführer beauftragen, der für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist. Die Geschäftsstelle ist zudem erste Anlauf- und Auskunftsstelle für die Mitglieder, die Medien sowie die breite Öffentlichkeit.

## 2 **Mitgliedschaft**

### 2.1 Mitgliederkategorien

Es bestehen sieben Mitgliederkategorien:

- *Ordentliche Mitglieder*
- *ausserordentliche Mitglieder*
- *Early Career Mitglieder*
- *korrespondierende Mitglieder*
- *Ehrenmitglieder*
- *Altmitglieder*
- *Industriemitglieder*

#### 2.1.1 *Ordentliche Mitglieder*

Als *ordentliche Mitglieder* werden Fachärzte und Akademiker aufgenommen, die ihre Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausüben und einen eidgenössischen oder einen ausländischen anerkannten Facharztstitel für Kardiologie, Pädiatrie (Schwerpunkt Kinderkardiologie), Herz- und thorakale Gefässchirurgie bzw. einen entsprechenden akademischen Titel besitzen und von 2 Paten (ordentliche Mitglieder der SGK) zur Aufnahme empfohlen werden.

Die Aufnahme als *ordentliches Mitglied* erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem CV (inkl. Passfoto) schriftlich an den Präsidenten 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

*Ordentliche* Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Abstimmungen, die FMH-Bereiche betreffen, haben lediglich die Mitglieder Stimmrecht, die im Besitz des Facharztstitels für Kardiologie sind.

#### 2.1.2 *Ausserordentliche Mitglieder*

Als *ausserordentliche Mitglieder* werden im Ausland tätige Fachärzte für Kardiologie, Kinderkardiologie sowie Herz- und thorakale Gefässchirurgie aufgenommen, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind oder Ärzte und Wissenschaftler im In- und Ausland oder kardiovaskuläres Assistenz- und Pflegepersonal, das sich im Bereich der Herz- und Kreislaufkrankheiten oder in einem ihm nahe stehenden Gebiet betätigt, Beziehungen zur Gesellschaft pflegt und von zwei ordentlichen Mitgliedern der SGK zur Aufnahme empfohlen wird.

Die Aufnahme als *ausserordentliches Mitglied* erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem CV (inkl. Passfoto) schriftlich an den Präsidenten 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### 2.1.3 *Early Career Mitglieder*

Als *Early Career Mitglieder* werden Ärzte in Weiterbildung in Kardiologie aufgenommen, die ihre Weiterbildung an einer von der FMH anerkannten WB-Stätte in der Schweiz absolvieren. Die Mitgliedschaft endet üblicherweise mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied der SGK.

Die Aufnahme als Early Career Mitglied führt zur automatischen Aufnahme in die Arbeitsgruppe SCOT (Swiss Cardiologists of Tomorrow) und erfolgt durch Antrag an das Sekretariat der SGK.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Mit Erlangen des Facharzt diploms ist die Aufnahme als ordentliches Mitglied der SGK zu beantragen (vgl. 2.1.1); wird dieser Antrag nicht gestellt, folgt der Ausschluss aus der SGK und all ihren Arbeits- und Interessengruppen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres, spätestens 2 Jahre nach

der Titelerteilung.

*Early Career Mitglieder* haben kein Stimmrecht.

#### 2.1.4 *Korrespondierende Mitglieder*

Als *korrespondierende Mitglieder* können Ärzte, Wissenschaftler und Forscher aus dem In- und Ausland aufgenommen werden, die sich im Bereich der Herz- und Kreislauferkrankungen oder benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

*Korrespondierende Mitglieder* haben kein Stimmrecht.

#### 2.1.5 *Ehrenmitglieder*

Die Gesellschaft kann hervorragende Persönlichkeiten der Schweiz und des Auslandes, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu *Ehrenmitgliedern* ernennen.

Die Wahl zum *Ehrenmitglied* erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

*Ehrenmitglieder* behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

#### 2.1.6 *Altmitglieder*

*Ordentliche* und *ausserordentliche Mitglieder*, die das 65. Altersjahr vollendet oder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben und 10 Jahre *ordentliches* oder *ausserordentliches Mitglied* waren, können auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten die *Altmitgliedschaft* beantragen.

Die *Altmitgliedschaft* wird vom Vorstand verliehen.

Der Wechsel erfolgt jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

*Altmitglieder* behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

#### 2.1.7 *Industriemitglieder*

Pharmazeutische oder medizintechnische Unternehmen können eine *Industriemitgliedschaft* beantragen.

Die *Industriemitgliedschaft* wird vom Vorstand verliehen.

*Industriemitglieder* haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

### 2.2 *Rechte und Pflichten*

2.2.1 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern – ausser den Industriemitgliedern - offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder sowie Ehren- und Altmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren. In FMH-Belangen haben zudem lediglich die Mitglieder Stimmrecht, die im Besitz des Facharztstitels für Kardiologie sind.

2.2.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

2.2.3 Ordentliche, ausserordentliche und Industrie-Mitglieder verpflichten sich zudem, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

2.2.4 Early Career Mitglieder, korrespondierende, Ehren- und Altmitglieder bezahlen keine Beiträge.

### 2.3 *Haftung*

Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, die CHF 500.- pro Person und pro Jahr nicht übersteigen dürfen, persönlich nicht haftbar.

## 2.4 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens der Jahresbeiträge nach vorausgehenden Mahnungen mit eingeschriebenem Brief durch den Kassier;
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Antrag muss an der Mitgliederversammlung traktandiert werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei sichergestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 3 *Organe der Gesellschaft*

### 3.1 *Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung)*

- 3.1.1 Die *Mitgliederversammlung* ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren; sie bestätigt die Delegierten in diverse Gremien und die Mitglieder der Kommissionen.
- 3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr (im Rahmen des Jahreskongresses) zu einer ordentlichen *Mitgliederversammlung*.
- 3.1.3 Die *Mitgliederversammlung* kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind.
- 3.1.4 In der Regel werden folgende Geschäfte behandelt:
- Genehmigung der Tagesordnung
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Bericht des Präsidenten
  - Bericht des Kassiers bzw. Revisoren sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Beiträge
  - Wahlen
  - Neuaufnahmen
  - Statutenänderungen
  - Ort und Zeitpunkt des nächsten Jahreskongresses bzw. Mitgliederversammlung
  - schriftlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen
- 3.1.5 Einladung und Tagesordnung gemäss Punkt 3.1.4, Liste der Vorstands-Kandidaten sowie Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens 4 Wochen vor der *Mitgliederversammlung* allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.
- 3.1.6 Die *Mitgliederversammlung* kann die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der an der *Mitgliederversammlung* anwesenden Mitglieder notwendig. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der *Mitgliederversammlung* übergeordnet. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

- 3.1.7 Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen *Mitgliederversammlung* beantragen.
- 3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.2 *Vorstand*
- 3.2.1 Der *Vorstand* der Gesellschaft besteht in der Regel aus 13 ordentlichen Mitgliedern, wobei 5 Mitglieder die kardiologischen Zentren der Universitäten (Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich) und 8 Mitglieder die freipraktizierenden Kardiologen (mindestens 4) und/oder die Nicht-Universitätsspitäler (mindestens 3) vertreten. Die Anzahl wird vom Vorstand bestimmt. Er wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Verlangen von 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 3.2.2 Der *Vorstand* setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem/der Geschäftsführer(in), dem Kassier sowie aus maximal 8 Beisitzern zusammen.
- 3.2.3 Die Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Kardiologie (SGPK), die Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie (SGHC) sowie die Arbeitsgruppe SCOT sind durch einen zusätzlichen Beisitzer ohne Stimmrecht im *Vorstand* vertreten. Diese werden von der SGPK, der SGHC respektive der Arbeitsgruppe SCOT vorgeschlagen. Der Vorschlag bedarf jeweils der Zustimmung des *Vorstandes* der SGK.
- 3.2.4 Der *Vorstand* konstituiert sich selbst, ausgenommen der Präsident und der Vize-Präsident (President elect), welche von der Mitgliederversammlung für das Amt gewählt werden, wobei der Vize-Präsident nach 2 Jahren automatisch als Präsident vorgeschlagen wird. Präsident und Vize-Präsident werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Verlangen von 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 3.2.5 In den *Vorstand* sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Präsident bzw. Vizepräsident müssen zudem Träger des Facharztstitels für Kardiologie sein. Kandidaten sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu melden, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. Organ oder Gruppierung antragsberechtigt ist. Die Liste der Kandidaten wird den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagesordnung zugestellt.
- 3.2.6 Die Wahl des *Vorstandes* erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Mitglieder sind mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten wieder wählbar. Ihre Einsitznahme im Vorstand soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- 3.2.7 Der *Vorstand* vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Tagesgeschäfte und setzt gemäss den Weisungen der Mitgliederversammlung Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- 3.2.8 Der *Vorstand* wählt die Delegierten in die FMH-Gremien sowie die Mitglieder der Kommissionen, wobei die Delegierten in den FMH-Gremien im Besitz des Facharztstitels für Kardiologie sein müssen.
- 3.2.9 Der *Vorstand* kann ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung dringender Geschäfte einberufen.
- 3.2.10 Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.11 Scheidet der *Präsident* während der laufenden Amtsdauer aus, amtiert der Vizepräsident bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz. Falls ein Vizepräsident während der laufenden Amtszeit als Ersatz des Präsidenten amtiert muss oder falls er während der laufenden Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder als Ersatz des Vizepräsidenten. Der Vizepräsident muss durch die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt

werden. Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem *Vorstand* aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.

- 3.2.12 Der *Präsident* beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch den Vize-Präsidenten bzw. durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3.2.13 Der *Geschäftsführer(in)* sorgt für den Kontakt mit den verschiedenen Gremien, Fachgesellschaften in der Schweiz und im Ausland.
- 3.2.14 Der *Kassier* verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr, welche durch die beiden Revisoren vorgängig geprüft wird sowie das Budget vor.
- 3.3 *Revisoren*  
Die *Revisoren* werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit soll 10 Jahre nicht überschreiten. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.4 *Geschäftsführer*  
Der *Geschäftsführer(in)* ist für die administrativen Belange der Gesellschaft verantwortlich. Er arbeitet auf Vorgabe des Präsidenten. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft definiert. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer(in) wird jeweils für 2 Jahre durch den Vorstand gewählt bzw. bestätigt.
- 3.5 *Kommissionen*  
Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen bzw. auflösen und deren Präsidenten bestimmen. Diese erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit. Die Tätigkeiten der Kommissionen erfolgen im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Reglemente. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit können im Einvernehmen mit dem Vorstand an der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 3.6 *Arbeitsgruppen*  
Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen bzw. auflösen. Die AG sind integrierender Bestandteil der SGK. Sie sind auf deren Statuten und ethischen Normen verpflichtet. Zweck der Arbeitsgruppen ist die vertiefte Bearbeitung eines kardiovaskulären Spezialgebietes. Die Tätigkeiten der AG erfolgen im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Die finanziellen Belange der Arbeitsgruppen unterstehen zudem der Gesamtrechnung der SGK.
- 3.7 *Regionalgruppen*  
Ordentliche Mitglieder bilden geographisch definierte Regionalgruppen zur Wahrung ihrer berufspolitischen Interessen. Die Tätigkeiten der Regionalgruppen erfolgen im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

## **4 Wissenschaftliche Tätigkeit**

### **4.1 Jahreskongress**

- 4.1.1 Die SGK führt jährlich einen wissenschaftlichen Kongress durch, dessen Programmgestaltung Aufgabe des Vorstandes bzw. des wissenschaftlichen Komitees ist, das aus Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Interessensgruppen zusammengesetzt ist. Die Interessen der Arbeits- und Regionalgruppen sind gebührend zu berücksichtigen.
- 4.1.2 Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Tagungspräsidenten wählen.

- 4.1.3 Der Vorstand kann Mitglieder der Gesellschaft sowie schweizerische oder ausländische Persönlichkeiten, die Nicht-Mitglieder sind, zu Referaten einladen.
- 4.1.4 Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder können eigene wissenschaftliche Beiträge anmelden.
- 4.1.5 Der Anmeldung ist eine Zusammenfassung (Abstract) beizulegen, welche fristgerecht und gemäss vorgegebenen Richtlinien abzufassen ist.
- 4.1.6 Dem Vorstand bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob und in welcher Form die angemeldete Mitteilung in das Programm aufgenommen wird.

#### 4.2 *Fortbildungstag*

- 4.2.1 Die SGK führt jährlich einen Fortbildungstag durch, dessen Programmgestaltung und Durchführung der Vorstand einer Arbeits- oder Regionalgruppe übertragen kann.

#### 4.3 *Kurse und Symposien*

- 4.3.1 Die SGK kann zudem je nach Bedarf Fortbildungskurse und Symposien über spezielle Themen organisieren bzw. organisieren lassen.

### 5 **Finanzen**

- 5.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengelder, übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - 5.2.1 Die Höhe des Jahresbeitrages soll CHF 500.- nicht überschreiten.
- 5.3 Die der Gesellschaft unterstellten Fonds aus Stiftungen und Legaten werden vom Kassier verwaltet.
- 5.4 Die kollektive Unterschrift zu zweit des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten, Kassier oder Geschäftsführer(-in) verpflichtet die Gesellschaft.
- 5.5 Für die Verbindlichkeiten der SGK haftet allein das Vereinsvermögen.
- 5.6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 6 **Publikationen und Bekanntmachungen**

- 6.1 Die Gesellschaft kann in der Schweizerischen Ärztezeitung (SAeZ) und auf ihrer Webseite die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Daten und Gebühren der jährlich stattfindenden Facharztprüfung publizieren. Preisträger und Ehrungen werden auf der Webseite publiziert.
- 6.2 Die Gesellschaft kann eine eigene Webseite unterhalten.
- 6.3 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften, Newsletters, etc. herausgeben.
- 6.4 Der Vorstand beschliesst zudem über Ort und Form der Publikation von Vorträgen und anderen

wissenschaftlichen Beiträgen.

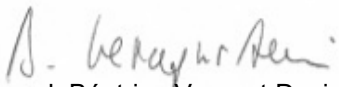
## **7 Statutenänderungen**

- 7.1 Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 4 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen.
- 7.2 Revisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **8 Auflösung bzw. Fusion der Gesellschaft**

- 8.1 Die *Auflösung* der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
- 8.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.3 Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss an der gleichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschlossen werden. Dieses wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 8.4 Im Falle einer Fusion gelten gleichermassen 8.1, 8.2 und 8.3.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung von 2025 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen von 1999, teilrevidiert 2000, 2005, 2012, 2013, 2014 und 2016.



Dr. med. Béatrice Veragut Davies



Prof. Dr. med. Lorenz Räber